

Unterrichtung

Hannover, den 18.05.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Bürokratieabbau für Niedersachsen - Effizienz fördern, Handwerk stärken

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6543

Beschluss des Landtages vom 08.10.2025 - Drs. 19/8631 - nachfolgend abgedruckt:

Bürokratieabbau für Niedersachsen - Effizienz fördern, Handwerk stärken

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsens zu sichern und die Effizienz zu steigern, sind weitere gezielte Maßnahmen erforderlich, die Bürokratie abbauen und Verwaltungsprozesse modernisieren. Besonders KMU sowie das Handwerk können so entlastet werden.

Ein zentraler Ansatzpunkt hierfür ist die Clearingstelle Niedersachsen, die eine wichtige Rolle bei der Identifikation und Beseitigung bürokratischer Hindernisse einnimmt. Ihre Aufgabe ist es, initiativ tätig zu werden, praxisnahe Lösungen zu entwickeln und die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Politik nachhaltig zu stärken. Die Weiterentwicklung der Clearingstelle ist ein entscheidender Schritt, um Unternehmen gezielt zu entlasten und gleichzeitig die Effizienz der Verwaltung zu erhöhen.

Die Digitalisierung spielt dabei eine Schlüsselrolle, um Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten und gleichzeitig den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu erleichtern. Ziel ist es, durch technische und organisatorische Verbesserungen nachhaltige Entlastungen für Unternehmen zu schaffen und die Innovationskraft der Wirtschaft zu fördern.

Darüber hinaus bedarf es einer kritischen Überprüfung bestehender Berichtspflichten und Regularien, um Belastungen abzubauen und praktikable Lösungen insbesondere für das Handwerk und den Mittelstand zu entwickeln. Auch auf Bundes- und EU-Ebene sind weitere Schritte erforderlich, um bürokratische Hürden abzubauen und Regelungen praxisnah umzusetzen.

Mit diesen Maßnahmen können die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Niedersachsen entscheidend verbessert und ein Beitrag zu einem wettbewerbsfähigen, modernen Wirtschaftsstandort geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Landtag:

- den Ausbau der Kompetenzen der Clearingstelle und die Finanzierung der Clearingstelle bis 2028 sowie ihre Weiterentwicklung auf Grundlage ihrer Erfolgsüberprüfung,
- die Verabschiedung des Bürokratieentlastungsgesetzes IV (BEG IV) auf Bundesebene durch Bundesrat und Bundestag,
- die Einrichtung eines bundesweiten öffentlich zugänglichen Vergabeportals,
- die bereits laufenden Bemühungen der Landesregierung für weitere Verfahrensvereinfachungen in den eigenen Strukturen im Rahmen der Initiative „Einfacher.Schneller.Günstiger“.

Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten,

1. das „Once-Only“-Prinzip zu stärken, um bestehende Daten effektiver zu nutzen und doppelte Datenerfassungen zu vermeiden,
2. bei Prozessen zur Vereinfachung von Verfahren, der Digitalisierung und zur Reduzierung von bürokratischem die Unterstützung der Stabsstellen „Transformation der Wirtschaft“, „Chief Information Officer (CIO) und IT-Bevollmächtigter der Landesregierung“ sinnvoll zu nutzen,

3. Berichts- und Nachweispflichten in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Statistik zu reduzieren oder im Rahmen eines Moratoriums für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, um unnötige Belastungen abzubauen beziehungsweise zu minimieren,
4. das Vergaberecht zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu digitalisieren, um bürokratische Hürden für Auftraggeber und Auftragnehmer zu senken, insbesondere durch Erleichterungen für Start-ups und innovative Leistungen sowie durch eine Stärkung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen,
5. praktikable Lösungen für das Handwerk zu entwickeln, um das Lieferkettensorgfaltsgesetz sinnvoll und zielgerecht anwenden zu können,
6. sogenannte Praxis-Checks im Rahmen der Rechtsetzung durchzuführen, um systematisch Belastungen, vor allem für Mittelstand und Handwerk, zu reduzieren.

Des Weiteren bittet der Landtag die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. unmittelbar zu Beginn der neuen Wahlperiode ein fünftes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG V) auf den Weg gebracht wird mit dem Fokus auf weitere Entlastungen für Mittelstand und Handwerk,
2. bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht grundsätzlich kein darüber hinaus gehender bürokratischer Aufwand entsteht,
3. die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) pragmatisch und bürokratiearm in deutsches Recht umgesetzt und begleitend entlastende Unterstützungsmaßnahmen entwickelt werden,
4. das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz pragmatisch umgesetzt und die CSDDD gerade für KMU mithilfe von Übergangsregeln handhabbar gestaltet wird,
5. die rechtlichen Voraussetzungen für das „Once-Only“-Prinzip konsequent und zeitnah umgesetzt werden, um Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten.

Antwort der Landesregierung vom 15.05.2026, eingegangen am 18.05.2026

Zu 1:

Die vollständige Einführung des Once-Only-Prinzips ist das größte Digitalisierungsvorhaben von Bund und Ländern. Danach sollen Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde u. a. das Programm der Registermodernisierung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) geschaffen, welche die bundeseinheitlichen IT-Komponenten Datenschutzcockpit und National-Once-Only-Technical-System (NOOTS) erarbeiten und erproben.

Zum Betrieb des NOOTS werden ergänzend neue rechtliche Rahmenbedingungen durch den NOOTS-Staatsvertrag geschaffen. Der Staatsvertrag dient der Umsetzung des Once-Only-Prinzips für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG). Bund und Länder haben vereinbart, auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes ein NOOTS zum automatisierten Nachweisabruf zu errichten, zu betreiben und weiterzuentwickeln und legen dazu die IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen fest. Der Staatsvertrag wurde durch alle Regierungschefinnen und -chefs der Länder und vom Bund bis zum 24.03.2025 gezeichnet. Der NOOTS-Staatsvertrag wurde sowohl durch Niedersachsen als auch durch eine ausreichende Anzahl weiterer Bundesländer sowie durch den Bund ratifiziert, sodass er am 01.02.2026 in Kraft getreten ist.

Des Weiteren wird das Ziel einer umfassenden Registermodernisierung durch die Landesregierung konsequent vorangetrieben. Dafür sind entsprechende Strukturen geschaffen worden. Innerhalb der Landesverwaltung wurde dafür die strategische Gesamtsteuerung durch das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) festgelegt sowie ressortverantwortliche Stellen in den jeweiligen Ressorts und Registerverantwortliche in den jeweiligen Fachlichkeiten etabliert. Niedersachsen hat, als nur eines von zwei Bundesländern, ein erstes Projekt zum Rollout der Identifikationsnummer bei

natürlichen Personen in den Pass-, Ausweis- und EU-ID-Registern eingerichtet. Dieses Projekt wurde jetzt um die Anbindung an das Datenschutzcockpit und das NOOTS erweitert. Parallel dazu hat Niedersachsen mit Hessen zusammen das initiale Anschlussvorhaben für die Hochschulen übernommen. Weitere Projekte hierzu sind in Vorbereitung.

Zu 2:

Die bisherige „Stabsstelle CIO“ und nunmehr Abteilung 4 des MI unterstützt bei der Digitalisierung, insbesondere im Bereich des Handwerks, durch die zentrale und kostenlose Bereitstellung von Online-Diensten nach dem Einer-für-alle-Prinzip. Im Fokus stehen dabei häufig nachgefragte Verwaltungsleistungen, die mit den Online-Diensten „Handwerksgründung, -register und -karte“ (handwerk:digital) und „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ bereitgestellt werden. Dabei übernimmt das MI die Betriebs- und Anbindungskosten für diese Online-Dienste und unterstützt bei der Anbindung in den jeweiligen Vollzugsstellen. Der Onlinedienst „Handwerk:digital“ ist dabei in fünf von sechs niedersächsischen Handwerkskammern bereits angebunden und wird nach erfolgten technischen Tests zeitnah in allen Handwerkskammern zur Verfügung stehen. Bei dem Onlinedienst „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ sind bereits mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Vollzugsstellen vorbereitende Maßnahmen zur Anbindung dieses Onlinedienstes gestartet. Durch einen priorisierten Rollout ist geplant, diesen Onlinedienst bis zum Sommer in allen 29 Vollzugsstellen des Landes angebunden zu haben.

Die Stabsstelle „Transformation der Wirtschaft“ ist seit Mai 2025 in der Staatskanzlei angesiedelt und trägt inzwischen den Namen „Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“. Mit ihren drei Referaten „Innovations- und Standortpotenziale“, „Verfahrensvereinfachung und Staatsmodernisierung“ und „Zentrale Stelle Förderwesen“ treibt sie die Vereinfachung sowie die Reduzierung von bürokratischen Verfahren voran und ist mit allen Ressorts zu diesen Themen im Austausch; zu Themen der Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung vorrangig mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Die Landesregierung hat es sich prioritär zum Ziel gesetzt, Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie möglichst viele weitere Abläufe in der Landesverwaltung „Einfacher, schneller und günstiger“ zu gestalten. Dieses Ziel hat sie mit mehreren Kabinettsbeschlüssen aus den Jahren 2024 und 2025 untermauert.

Zu den Beschlüssen zählen u. a.:

- die Umsetzung des sogenannten Deutschlandpaktes für Planungs- Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung,
- die Einführung einer Stichtagsregelung bezüglich belastender Regelungen für die Wirtschaft jeweils zu Jahresbeginn und zur Jahresmitte,
- die Einführung von Experimentierklauseln in Fachgesetzen mit dem Ziel, für einen begrenzten Zeitraum zum Testen von innovativen Ideen und Vorhaben vom allgemeinen rechtlichen Rahmen abweichen zu können,
- die Erarbeitung eines sogenannten Standardöffnungsgesetzes (MI), durch das den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung zu erproben und darüber eigene Initiativen zur Anpassung von Landesrecht anzustoßen, sowie
- die Einführung von Praxischecks in der niedersächsischen Rechtsetzung und die Weiterentwicklung des sogenannten Digitalchecks.

Zu 3:

Statistische Berichtspflichten oder Nachweispflichten von Unternehmen und Betrieben gegenüber dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN), die niedersächsischen Gesetze zur Grundlage haben, bestehen nicht. Statistiken, zu denen Unternehmen und Betriebe vom LSN um Auskunft gebeten werden, beruhen auf Vorgaben der EU bzw. auf Bundesrecht. Daher bleibt insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie aus der föderalen Modernisierungsagenda

vom 04.12.2025, die auch den Abbau von Statistikpflichten umfasst, durch den Bundesgesetzgeber abzuwarten.

Das LSN hat zu Fragen rund um statistische Berichtspflichten auch ausführlich am 12.06.2025 im Mittelstandsbeirat Stellung genommen. Zurzeit planen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine umfassende Reform des Systems der Unternehmensstatistiken. Ziel dieser Reform ist auch die Reduktion der Belastung von statistischen Auskunftspflichten. Der Referentenentwurf eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes (1. UStatRefG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie befindet sich derzeit in der Länder- und Verbandsanhörung. Dieser verfolgt zwei zentrale Ziele: den Abbau bürokratischer Belastungen und die Modernisierung der Unternehmensstatistiken.

Zu 4:

Die Landesregierung kommt dem Vereinfachungs- und Beschleunigungsbestreben im Vergaberecht insbesondere dadurch nach, indem sie die Wertgrenzen für Direktaufträge und vereinfachte Vergabeverfahren erneut stark erhöht. Der aktuelle Verordnungsentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) sieht künftig folgende Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) vor:

Bauleistungen

- Direktauftrag: 100 000 Euro (aktuell 20 000 Euro, § 3 Abs. 3 NWertVO).
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: Beibehaltung der Wertgrenze von 1 000 000 Euro (§ 3 Abs. 1 NWertVO).
- Freihändige Vergabe: 1 000 000 Euro (aktuell 150 000 Euro, § 3 Abs. 1 NWertVO).

Liefer- und Dienstleistungen

- Direktauftrag: 100 000 Euro (aktuell 20 000 Euro, § 5 Abs. 3 NWertVO; für Schulen 100 000 Euro, § 5 Abs. 3 Satz 2 NWertVO).
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: EU-Schwellenwert (aktuell 100 000 Euro, § 5 Abs. 1 NWertVO).
- Verhandlungsvergabe: EU-Schwellenwert (aktuell 100 000 Euro, § 5 Abs. 1 NWertVO).

Verfahrensvereinfachend soll ferner die Einführung des Grundsatzes der Eigenerklärung als Beleg im Baubereich (analog § 35 Abs. 2 Unterschwellenvergabeordnung) sowie der künftige Verzicht auf die Vorlage bereits vorliegender Nachweise im Liefer- und Dienstleistungsbereich sein (analog § 6 b Abs. 3 VOB/A). Beide Regelungen werden sich in der neuen NWertVO wiederfinden.

Da die Beschaffungsautonomie und damit das Leistungsbestimmungsrecht maßgeblich in den Händen des öffentlichen Auftraggebers liegt, hat sich die Landesregierung dagegen entschieden, darüber hinaus besondere Erleichterungen für die Beschaffung „innovativer Leistungen“ vorzusehen. Sofern der Beschaffungsbedarf durch die Beauftragung von Start-ups (teilweise) gedeckt werden kann, können diese Unternehmen künftig gezielt im Rahmen von Direktaufträgen unbürokratisch adressiert werden.

Innerhalb des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) ist vorgesehen, dass künftig auf die aufwendige Nachweispflicht nicht präqualifizierter Unternehmen in Bezug auf die vollständige Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung verzichtet wird (Streichung des § 8 Abs. 2 NTVergG). Daneben soll die sogenannte Aufgreifschwelle für die verpflichtende Kalkulationsprüfung unangemessen niedriger Angebote im Baubereich von derzeit 10 % auf 20 % Preisabstand zum nächsthöheren Angebot angehoben werden. Und schließlich soll die Informations- und Wartepflicht vor Zuschlagserteilung, die bei einer elektronischen Vergabe zehn Kalendertage beträgt, bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gestrichen werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NTVergG).

Neben den vorgenannten Verfahrensvereinfachungen geht die Landesregierung in ihrem Vergabepaket die Stärkung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Rahmen der NTVergG-Novelle entschlossen an. Zielsetzung ist hier, durch die Einführung von Mindestarbeitsentgelten auf der Basis repräsentativer Branchentarifverträge bei der Ausführung öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge einen fairen Wettbewerb bei Vergaben durch die öffentliche Hand zu ermöglichen, öffentliches

Geld nur noch für „Gute Arbeit“ zu zahlen und damit sozialverträgliche Beschaffungen durch die öffentliche Hand zu fördern. Der sich nunmehr im parlamentarischen Verfahren befindliche Gesetzentwurf wirkt Wettbewerbsverzerrungen bei öffentlichen Aufträgen entgegen, indem die Wettbewerbsgleichheit aller Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sichergestellt wird, ohne dabei in die Tarifautonomie der Unternehmen einzugreifen. Die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber werden hiermit ihrer Vorbildfunktion gerecht, indem Steuergelder verantwortungsvoll und unter Beachtung besonderer sozialer Kriterien verwendet werden.

Zu 5:

Das Lieferkettensorgfaltsgesetz (LkSG) gilt nicht direkt für die meisten Handwerksbetriebe, kann aber Auswirkungen auf das Handwerk haben. Viele Handwerksbetriebe sind Zulieferer oder Dienstleister für größere Unternehmen (z. B. im Bereich Industrie und Bauen), welche verpflichtet sind, ihre direkten Lieferanten zu überprüfen. Dies bedeutet vor allem mehr Bürokratie. In der Praxis geht es darum, die Strukturen möglichst einfach und überschaubar zu halten. Auch wenn es derzeit keine rechtliche Handhabe gegen überzogene Fragenkataloge oder Maßnahmen auf Basis des LkSG gibt, sollten verpflichtete Unternehmen in einem ersten Schritt prüfen, in welchen Bereichen ihrer Lieferketten überhaupt relevante Risiken bestehen und somit Handwerksbetriebe im Regelfall außen vorbleiben. Darüber hinaus sollte künftig stärker eine angemessene Vorgehensweise bei der Überprüfung der Lieferkette, die auch die Größe und Machtstellung handwerklicher Zulieferer in den Blick nimmt, berücksichtigt werden, um Handwerksbetriebe nicht bürokratisch zu überfordern.

Zu 6:

Die Einführung von sogenannten Praxischecks als Instrument des Bürokratieabbaus in der Rechtsetzung wurde im Rahmen der Kabinettsklausur am 21.06.2025 im Zuge der weiteren Beschlüsse zu „Einfacher, schneller, günstiger“ für alle Ressorts verbindlich beschlossen. Zielführend und gewinnbringend ist v. a., dass alle Akteure, die mit den betreffenden (alten oder neuen) Regelungen zu tun haben (werden), an einen Tisch kommen, mögliche Hemmnisse aufdecken und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten entwickeln.

Die Landesregierung plant, den Anwendungsbereich von Praxischecks zu flexibilisieren; diese sollen zukünftig sowohl im Rahmen eines laufenden Rechtsetzungsverfahrens als auch unabhängig davon mit dem Ziel der Identifizierung von Vollzugsproblemen und bürokratischen Belastungen möglich sein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen hat gemeinsam mit der Clearingstelle des Landes Niedersachsen im ersten Quartal 2025 den Praxischeck „Einfach Gründen für Start-ups“ durchgeführt. Der Praxischeck hatte zum Ziel, allgemeine Herausforderungen bei der Gründung, Anmeldung, Genehmigung, Besteuerung und Förderung von Startups zu identifizieren und entsprechende Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Ergebnisse sind in einem öffentlich verfügbaren Empfehlungspapier zusammengefasst. Dessen Empfehlungen wurden im Nachgang an zuständige Ministerien und nachgelagerte Behörden adressiert und mit diesen erörtert. Einige dieser Empfehlungen wurden bereits umgesetzt, weitere befinden sich derzeit in der Umsetzung. Der Umsetzungsstand der einzelnen Empfehlungen ist auf der Homepage der Clearingstelle des Landes Niedersachsen nachzuvollziehen.

Ende 2025 wurde mit Unterstützung der Handwerksverbände ein weiterer Praxischeck mit dem Titel „Junge Unternehmen im Handwerk“ durchgeführt. Ziel war es, bürokratische Belastungen für kürzlich gegründete bzw. Handwerksbetriebe in Betriebsnachfolge zu ermitteln und Empfehlungen für bürokratieärmere Regelungen zu entwickeln. In einem Workshop haben die Teilnehmenden (Handwerksbetriebe) die bürokratischen Belastungen konkretisiert und eine Reihe von Vereinfachungsvorschlägen erarbeitet. Ein entsprechendes Empfehlungspapier ist mittlerweile veröffentlicht und wird im nächsten Schritt auf Umsetzbarkeit geprüft.

Diese Form der Praxischecks ist aus handwerkspolitischer Sicht ein gutes Instrument, um bürokratische Belastungen der Handwerksbetriebe zu ermitteln und deren Rahmenbedingungen in Niedersachsen zu verbessern.

Zu den Forderungen für einen Einsatz auf Bundesebene:

Zu 1:

Die bisherigen Bürokratieentlastungsgesetze der letzten Jahre haben positive Signale in Richtung Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltungen von Bund und Ländern ausgesandt und durchaus beträchtliche Entlastungsvolumina generiert. So werden z. B. die durch das im Herbst 2024 durch Bundestag und Bundesrat verabschiedete Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) Entlastungen für die Wirtschaft auf rund 944 Millionen Euro beziffert.

Mit der „Föderalen Modernisierungsagenda“, die vom Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 04.12.2025 verabschiedet wurde, wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem die staatliche Verwaltung und öffentliche Organisation in Deutschland grundlegend, Ebenen übergreifend erneuert und verschlankt werden soll.

Die Agenda umfasst insgesamt mehr als 200 Maßnahmen zu den folgenden fünf Leitthemen:

- Weniger Bürokratie, klare Verfahren und schnelle Entscheidungen auf allen staatlichen Ebenen.
- Schnellere Verfahren im Bereich von Planung und Genehmigung, Vereinfachungen im Vergabe- und Datenschutzrecht.
- Effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen: für Vertrauen in Staat und Verwaltung.
- Digitale Verfahren: effizient und serviceorientiert - für mehr Komfort und Zeitersparnis im Alltag.
- Bessere Rechtsetzung: verständlich, praxistauglich und verlässlich - damit Regeln Orientierung geben und nicht aufhalten.

Zielgruppen der Agenda sind Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung, die erheblich von Bürokratie entlastet werden sollen. Berichts- und Auskunftspflichten zulasten der Wirtschaft werden kritisch überprüft. Ziel ist, mindestens ein Drittel dieser Pflichten abzuschaffen, um die Bürokratiekosten um 25 % zu reduzieren. Weiterhin werden viele Unternehmen durch die Einführung von sogenannten Genehmigungsfiktionen und Anzeige- statt Genehmigungspflichten gestärkt. Das heißt: Beantragte Genehmigungen können als erteilt gelten, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist widerspricht. Dadurch werden die Unternehmen in ihrer Investitionstätigkeit unterstützt.

Niedersachsen bringt sich aktiv in den Prozess ein und unterstützt die Umsetzung der Agenda nachdrücklich. Im Ergebnis kommt die „Föderale Modernisierungsagenda“ einem weiteren umfassenden Bürokratieentlastungsgesetz gleich.

Zu 2:

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung wird sich zu einer 1:1-Umsetzung von EU- in Bundesrecht bekannt; damit wird die seitens der Wirtschaft zurecht kritisierte Übererfüllung von EU-Vorgaben künftig ausgeschlossen, zudem werden Parallelregulierungen von EU-Ebene und nationaler Ebene abgelehnt.

Zu 3:

Ziel des ersten Omnibus-Pakets der EU-Kommission war bzw. ist es, Bürokratie abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die Kommission betont dabei, dass die Vorschläge die Komplexität der EU-Anforderungen für alle Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), verringern werden und der Rechtsrahmen sich stattdessen auf die größten Unternehmen konzentrieren soll.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden die EU-Berichtspflichten und Sorgfaltspflichten verschoben und vereinfacht, der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen verringert sowie der Berichtsumfang reduziert. Die Omnibus I-Richtlinie ist am 18.03.2026, 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, in Kraft getreten. Diese Maßnahmen werden durch die Landesregierung ausdrücklich begrüßt.

Zu 4:

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz [LkSG]) ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird seitdem erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in Lieferketten geregelt. Zudem ist auf europäischer Ebene am 25.07.2024 die Richtlinie der Europäischen Union (EU) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive - CSDDD) in Kraft getreten und die Frist zur Umsetzung in nationales Recht durch die sogenannte Stop-the clock-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2025/794) um ein Jahr bis zum 26.07.2027 verlängert worden.

Die CSDDD enthält sowohl menschenrechtliche als auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten und lehnt sich in wichtigen Punkten eng an das deutsche LkSG an. Im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist vorgesehen, die Richtlinie bürokratiearm und vollzugsfreundlich umzusetzen und das LkSG durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die CSDDD in nationales Recht überführt, nahtlos ersetzen.

In der Übergangszeit wird das LkSG angepasst, um administrative Lasten für Unternehmen zu begrenzen und die Anwendungs- und Vollzugsfreundlichkeit zu erhöhen. Die Berichtspflichten über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sollen entfallen. Darüber hinaus sollen die im LkSG geregelten Sorgfaltspflichten selbst fortgelten. Der Verstoß gegen diese Pflichten soll allerdings nur bei schweren Verstößen sanktioniert werden. Die beschriebenen Änderungen befinden sich aktuell mit der BR-Drs. 422/25 im Gesetzgebungsverfahren und werden von Niedersachsen ausdrücklich unterstützt.

Die CSDDD gilt laut der Regelung der Omnibus I-Richtlinie fortan für EU-Unternehmen mit mindestens 5 000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz sowie Nicht-EU-Unternehmen, die mehr als 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz in der EU erzielen. Die Verpflichtung, Klimaübergangspläne zu erstellen sowie die EU-weite zivilrechtliche Haftung entfallen. Die maximale Bußgeldhöhe wird auf 3 % des weltweiten Jahresumsatzes begrenzt. In Bezug auf die CSDDD haben die Mitgliedstaaten bis Juli 2028 Zeit, um die Regeln umzusetzen.

Zu 5:

Es wird auf die Ausführungen unter Nummer 1, der Bitte an die Landesregierung, das „Once-Only“-Prinzip zu stärken, um bestehende Daten effektiver zu nutzen und doppelte Datenerfassungen zu vermeiden, verwiesen.